

Statuten

der

Adval Tech Holding AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz, und Dauer

- 1 Unter der Firma Adval Tech Holding AG (Adval Tech Holding SA) (Adval Tech Holding Ltd) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 2 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Niederwangen bei Bern, Gemeinde Köniz.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen in allen Rechtsformen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Unternehmen im metall- und kunststoffverarbeitenden Bereich inklusive Maschinen- und Werkzeugbau.
- 2 Die Gesellschaft kann weiter alle Geschäfte abwickeln, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt zu fördern. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 14'600'000.-- eingeteilt in 730'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 20.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.
- 2 Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Art. 3a Die Gesellschaft übernimmt von der Franke Holding AG, mit Sitz in Aarburg, gemäss Sacheinlagevertrag vom 11. März 2004 und Nachtrag vom 24. Juni 2004 zu diesem Sacheinlagevertrag gesamthaft 1'250 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1'000.-- (gesamtes Aktienkapital) der Neue Lanz Industrietechnik AG, mit Sitz in Wolfwil, sowie ein gegenüber der Neue Lanz Industrietechnik AG, mit Sitz in Wolfwil, bestehendes Darlehen über CHF 6'000'000.--. Der Kaufpreis für die 1'250 Namenaktien der Neue Lanz Industrietechnik AG beträgt CHF 2'250'000.-- und der Kaufpreis für das Darlehen beträgt CHF 6'000'000.--, insgesamt ausmachend CHF 8'250'000.--. Im Gegenzug übernimmt die Franke Holding AG, mit Sitz in Aarburg, 15'000 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 20.-- der Gesellschaft.

Art. 3b**Sachübernahme**

Die Gesellschaft verwendet den Erlös der Kapitalerhöhung vom 24. April 2008 zur teilweisen Refinanzierung von Darlehen in der Gesamthöhe von CHF 94,8 Mio., welche den 100% Tochtergesellschaften Styner+Bienz FormTech AG, Niederwangen, AWM Mold Tech AG, Muri und der Gesellschaft zum Zwecke (i) der Bezahlung des Kaufpreises für den Erwerb von 85.7% des Aktienkapitals der Omni Investors Pte. Ltd., Singapur, von den verkaufenden Aktionären InterC Pty Ltd, Macquarie Investments Australia Pty Ltd, Jatoli Pty Ltd, Kym Brenton Godson, Clyde Bank Holdings (Aust.) Pty Limited, Mark Stephen Malhotra Samlal und DMW Capital Pty Ltd auf der Basis eines Unternehmenswertes (debt and cash free) von rund USD 102 Mio., sowie (ii) der Rückzahlung von Bankendarlehen der Omni Gruppe in Höhe von rund USD 21,6 Mio. zur Verfügung gestellt wurden.

Art. 4**Aktien**

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben.

Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen.

Falls Aktien gedruckt werden, kann die Gesellschaft anstelle von Einzeltiteln Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel ausgetauscht werden. Aktien und Zertifikate tragen die Faksimile-Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Art. 5**Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Berechtigten.

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat kann die Führung des Aktienbuches und des Wertrechtbuches an Dritte delegieren.

Art. 6

Eintragungsbeschränkungen

- 1 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- 2 Kein Erwerber von Aktien wird, unter Vorbehalt von Abs. 5 dieses Artikels, für mehr als 5 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- 3 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 5 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze bewilligen.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind

- A die Generalversammlung
- B der Verwaltungsrat
- C die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 8

Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- 3) Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 5) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 6) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9**Termin**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangen. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 10**Einberufung**

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 2 Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können auch brieflich eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Traktandierung oder die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, bekanntzugeben.
- 3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 4 Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Konzernrevisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 11**Vorsitz und Protokoll**

- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
- 3 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Art. 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2 Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Verheiratete Personen können sich durch ihre Ehegatten vertreten lassen, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen.
- 3 Über die Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.
- 4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 5 Die Wahlen und die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder die Mehrheit der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Art. 13 Besonderes Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für

- 1) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- 2) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- 3) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- 4) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- 5) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- 6) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 7) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8) die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat**Art. 14 Wahl und Amtsdauer**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar (vorbehalten bleibt Art. 707 Abs. 3 OR).
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

- Art. 15 **Konstituierung**
Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- Art. 16 **Pflichten und Befugnisse**
- 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
 - 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.
Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
 - 3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
 - 2) Festlegung der Organisation
 - 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
 - 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung
 - 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - 6) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - 7) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- Art. 17 **Einberufung, Protokoll**
- Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.
- Art. 18 **Beschlussfassung**
- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
 - 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

- 3 Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telex, Telefax oder Telegramm gefasst werden.

Art. 19 **Entschädigung**
Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar, festgesetzt durch den Verwaltungsrat.

C. Revisionsstelle

Art. 20 **Wahl und Amtsdauer**
Die Generalversammlung wählt alljährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Art. 727b OR.

Art. 21 **Aufgaben**
Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Rechnungsabschluss

Art. 22 **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 23 **Geschäftsbericht**
Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 24 **Verwendung des Jahresgewinnes**

- 1 Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen der Art. 671 ff OR zu verwenden.
- 2 Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 **Auflösung der Gesellschaft**
Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 26 Liquidation

- 1 Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Art. 739 ff OR.
- 2 Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 3 Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Art. 27 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Namenaktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die der Gesellschaft mitgeteilte Adresse erfolgen.

Angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 06. Mai 2010 in Bern.

Bern, 06. Mai 2010

Der Vorsitzende:



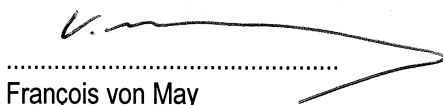
Dr. Walter Grüebler
Präsident des Verwaltungsrates

Der Protokollführer:



Hans Dreier

Der Notar:



François von May